



Prüfungsauftrag für Motorfahrzeuge ohne CH Typengenehmigung

KF Prüfungsauftrag Motorfahrzeug d / V: 0.8

Für eine Abklärung oder Vergabe eines Prüftermins muss ein vollständiger Prüfungsauftrag mit allen notwendigen Nachweisen und Dokumenten beigebracht werden (Schalter, Fax oder E-Mail). Anlässlich der Fahrzeugprüfung und Immatriculation müssen die Unterlagen im Original vorliegen. Nachweispflichtig ist der Auftraggeber. Zum Prüfungsentscheid gibt erst die Fahrzeugprüfung abschliessend Auskunft.

Motorfahrzeuge Gesamtgewicht bis und mit 3500kg

- Direktimport oder CH-Herstellung Motorfahrzeuge mit CoC
Abklärung: CHF 30.-
- Direktimport Motorfahrzeuge mit CO2 Abgabe Bundesamt
für Strassen. (CO2 Stempel ASTRA auf 13.20A aufgeführt / Gebühren-
frei)
- Direktimport oder CH-Herstellung Motorfahrzeuge ohne
CoC Abklärung: CHF 50.- / Motorfahrzeuge mit erster Zulassung
nicht in der EU CHF 100.-

Motorfahrzeuge Gesamtgewicht grösser 3500kg

- Direktimport oder CH-Herstellung Motorfahrzeuge mit CoC
Abklärung CHF 50.-
- Direktimport oder CH-Herstellung Motorfahrzeuge ohne
CoC
Abklärung CHF 100.-

Für Motorfahrzeuge mit einem Basis CoC oder einem CoC mit technischen Änderungen werden Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt. CoC = EG-Übereinstimmungsbescheinigung

Auftraggeber

Name, Vorname / Geburtsdatum / Firma *		
Adresse / PLZ Ort *		
Zuständige Person *		
Kontroll- oder BE Händlerschildnummer *		
E-Mail *		
Telefon / Mobil *		ab 07.10 Uhr erreichbar!
Ort / Datum / Unterschrift *		

Fahrzeugangaben / Zollunterlagen / Zulassungsunterlagen / Technische Daten

Die Zulassungsunterlagen, Datum der ersten Inverkehrsetzung, Dokumente Schweizer Zoll und die technischen Daten sind gemäss der Weisung über die Typenbefreiung (Bundesamt für Strassen) www.astra.admin.ch oder dem Kundenformular Import www.be.ch/svsa vorzulegen. Es werden Dokumente auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch angenommen. Wenn nötig muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden. Die Abklärungsgebühr wird beim Einreichen eines Prüfungsauftrages verbucht.

Fahrzeugart *		Marke / Typ *		
Stamnummer *		Veranlagungsverfügungen * Zoll und Mwst	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Fahrgestellnummer *		Neufahrzeug *	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Km Stand *		CoC liegt vor? *	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

* Diese Felder sind zwingend auszufüllen

Wird durch das SVSA Kanton Bern ausgefüllt

Hubraum		Motorleistung		Nenn Drehzahl	
Vmax		Treibstoff		Garantiegewicht	
1. Inverkehrsetzung		Emissionsscode		CO2 Abgabe	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Abklärungsgebühr	<input type="checkbox"/> 0.-	<input type="checkbox"/> 30.-	<input type="checkbox"/> 50.-	<input type="checkbox"/> 100.-	Prüfgebühr / Zeit
Referenznummer				Visum Verkehrsexperte	

Wird durch das SVSA Kanton Bern ausgefüllt

<input type="checkbox"/>	Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel (Nicht erforderlich mit Zollnachweis 15.30, 15.40)
<input type="checkbox"/>	Personenwagen die der CO2-Sanktion unterstehen, den vom Bundesamt für Strassen abgestempelten Prüfbericht 13.20A. Informationen erhalten Sie unter www.astra.admin.ch oder per E-Mail co2-sanktion@astra.admin.ch .
<input type="checkbox"/>	Veranlagungsverfügung Zoll und MWST, oder Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30, 15.40)
<input type="checkbox"/>	Das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) bei Fahrzeugen, die bereits im Verkehr waren (z.B. ausländische Zulassungspapiere, „Registration card, Belege über bezahlte Motorfahrzeugsteuer-Rechnungen oder registration information record des Departement of Motor Vehicles DMV“ für USA Fahrzeuge)
<input type="checkbox"/>	Gesamtgewichtsgarantie des Fahrzeugherstellers gemäss Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) Art. 41.
<input type="checkbox"/>	EU Bremsunterlagen: Fahrzeugprüfung schwere Motorwagen und Anhänger
<input type="checkbox"/>	Bei abgeänderten Fahrzeugen (Leistungssteigerung, Tieferlegung, typenfremde Felgen, Gasumbau usw.) ist der Fahrzeughalter verpflichtet dies zu melden. Es sind zusätzlich die entsprechenden Garantien, Eignungserklärungen und Prüfberichte vorzulegen.
<input type="checkbox"/>	Bestätigung über die Einhaltung der bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen Abgas- und Geräuschvorschriften anhand von EG- oder UNECE Teilgenehmigungen, Bestätigung des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung oder Prüfberichte von offiziellen Prüfungsstellen. (Ausgestellt auf das Einzelfahrzeug mit Angabe Fahrzeugtyp und Fahrgestellnummer) Nicht erforderlich mit Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30, 15.40)
<input type="checkbox"/>	Für USA Fahrzeuge können die US-amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge der Kategorie M1 (Personenwagen) und N1 (Lieferwagen) ab Modelljahr 1995 in der Schweiz akzeptiert werden. Wenn diese Fahrzeuge im Motorraum eine gültige Vignette aufweisen. Sie trägt den Titel „VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION“ oder „IMPORTANT VEHICLE INFORMATION“ und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstellaten und das Modelljahr sowie die Bestätigung, dass das Fahrzeug die entsprechenden Abgasvorschriften erfüllt. Auf Grund der eingereichten Unterlagen (Foto der Vignette und Herstellerschild) klärt das Strassenverkehrsamt die Gültigkeit der Vignette ab. Nicht erforderlich mit Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30, 15.40)
<input type="checkbox"/>	Nachweis hinsichtlich Schutz der Insassen beim Frontaufprall für Fahrzeuge der Klasse M ₁ mit einem Gesamtgewicht von höchstens 2500 kg, dass sie der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 oder dem ECE Reglement 94 entsprechen. Es können auch entsprechende Nachweise über die Einhaltung der USA Normen (Federal Motor Vehicle Safety Standard, FMVSS Nr. 208) oder Japan Normen (Japan Safety Regulations for Road Vehicles, JSRRV Art. 18) anerkannt werden. Als Nachweis gelten Bestätigungen, ausgestellt auf das Einzelfahrzeug mit Angabe Fahrzeugtyp und Fahrgestellnummer, durch den Fahrzeughersteller, EG-Teilgenehmigungen, Bestätigung des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung oder Prüfberichte von offiziellen Prüfungsstellen. (gilt für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2007 verzollt sind und im Ausland keine frühere ordentliche Zulassung nachweisen können) Nicht erforderlich mit Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30, 15.40)
<input type="checkbox"/>	Nachweis hinsichtlich Schutz der Insassen beim Seitenaufprall für Fahrzeuge der Klasse M ₁ und N ₁ mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg, dass sie der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 oder dem ECE Reglement 95 entsprechen. Es können auch entsprechende Nachweise über die Einhaltung der USA Normen (Federal Motor Vehicle Safety Standard, FMVSS Nr. 214) oder Japan Normen (Japan Safety Regulations for Road Vehicles, JSRRV Art. 18) anerkannt werden. Als Nachweis gelten Bestätigungen, ausgestellt auf das Einzelfahrzeug mit Angabe Fahrzeugtyp und Fahrgestellnummer, durch den Fahrzeughersteller, EG-Teilgenehmigungen, Bestätigung des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung oder Prüfberichte von offiziellen Prüfungsstellen. (gilt für Fahrzeuge, die nach dem 1. Oktober 2007 verzollt sind und im Ausland keine frühere ordentliche Zulassung nachweisen können). Ausgenommen sind Fahrzeuge, bei denen sich der Sitzbezugspunkt des niedrigsten Sitzes höher als 700mm über dem Boden befindet. Nicht erforderlich mit Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30, 15.40)
<input type="checkbox"/>	Fahrzeuge der Klasse M1 und N1 müssen zum Teil hinsichtlich Frontpartie die Anforderungen der Verordnung 78/2009EG erfüllen (Bei Fahrzeugen die für den Eigengebrauch importiert werden, ist der Nachweis nicht erforderlich. ASTRA 21.12.2012) Nicht erforderlich mit Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30, 15.40)
<input type="checkbox"/>	NEV Nachweis für Elektro-Strassenfahrzeuge , d.h. auch Solarfahrzeuge, Hybridfahrzeuge, Elektroroller und Elektromotorfahrräder siehe Merkblatt ASTRA vom 29. Juli 2008 Nicht erforderlich mit Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30, 15.40)

Bemerkungen
